

Zweites Rahmenkonzept zur weiteren Öffnung der öffentlichen und privaten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege im Land Bremen

Derzeit werden im Land Bremen rund 11.000 Kinder im Notdienst betreut. In der Stadtgemeinde Bremen werden mit dem Notdienst mehr als 40% aller Kita-Kinder erreicht.

Bisher verläuft das Infektionsgeschehen in Kitas und Kindertagespflege sehr moderat und es ist zu keinen Ausbrüchen in den Einrichtungen gekommen.

Vor diesem Hintergrund wird ab **dem 15.06.2020** im Land Bremen der nächste Erweiterungsschritt im Bereich der Angebote der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege möglich. Ab dem 15.06.2020 soll zum **eingeschränkten Regelbetrieb** übergegangen werden. Das bedeutet, dass Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege auf Basis einer angepassten Rechtsverordnung im Rahmen eines zeitlich eingeschränkten Betreuungsumfangs für alle Kinder öffnen.

Diese Öffnung unterliegt dabei einer ständigen Überprüfung des Infektionsgeschehens und stellt somit keinen vollumfänglichen Regelbetrieb mit den damit verbundenen Rechtsansprüchen dar. Ziel ist es trotz eingeschränkter Kapazitäten und weiterhin notwendiger Schutzmaßnahmen für alle Kinder zumindest den im Bremischen Kindertagesbetreuungsgesetz **festgelegten Mindeststandard von 20 Wochenstunden** zu erfüllen. Da dem System der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege aufgrund attestierter Risikopersonen in den Belegschaften aktuell nur **eingeschränkte Personalkapazitäten zur Verfügung stehen, können die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten derzeit nicht garantiert werden.**

Im eingeschränkten Regelbetrieb wird angestrebt, die Kinder wieder in ihren „Stammgruppen“ zu betreuen und eine möglichst bedarfsgerechte Verteilung des verfügbaren Betreuungsumfangs vorzunehmen. Gegebenenfalls sind dafür Veränderungen der bisher unter Notdienstbedingungen gewährten Betreuungszeiten einzelner Kinder und weitere Erfassungen der dringendsten Elternbedarfe erforderlich.

Eingeschränkter Regelbetrieb bedeutet auch, dass – je nach Verlauf des Infektionsgeschehens – das Betreuungsangebot wieder zurückgefahren werden muss. Die Schrittigkeit muss da im Einzelfall bei jeweils aktuell bewertet werden.

Handlungsleitend für die folgenden Rahmenbedingungen ist der Schutz der Kinder und Mitarbeitenden sowie die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten.

Rahmenbedingungen des eingeschränkten Regelbetriebs:Zielgruppen/ Betreuungsumfang:

- Die Kindertagesbetreuungsangebote sollen ab dem **15.06.20** allen Kinder, die im laufenden Kita-Jahr angemeldet sind, ggf. mit einem eingeschränkten Umfang, zur Verfügung stehen.
- Mindestens soll jedes Kind im Umfang von **20 Wochenstunden** analog zur im Bremischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege festgelegten Mindestbetreuungszeit (vgl. §7 BremKTG) betreut werden. Bei fehlenden personellen Kapazitäten können die Einrichtungen im Einzelfall auch auf 15 Wochenstunden reduzieren. Dies soll dem Landesjugendamt bzw. kommunalen Jugendamt in Bremerhaven mitgeteilt werden.
- **Ausgenommen davon sind Kinder, deren Kita-Besuch zur Abwehr einer Gefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII oder §1666 BGB angeordnet ist und in besonderen Härtefällen.** Darüber hinaus sollen in den Einrichtungen, in denen ein höherer Betreuungsumfang als 20 Wochenstunden möglich ist, die Bedarfe aufgrund von **Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten prioritär berücksichtigt** werden. Eine Unterscheidung der Beschäftigung in einer kritischen Infrastruktur und nicht-kritischen Infrastruktur wird nicht mehr vorgenommen. Ist der Bedarf höher als das Angebot sind die Kinder vorrangig aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigten beide berufstätig bzw. alleinerziehend sind.
- **Zu Kindern, die auf Wunsch der Eltern oder aus gesundheitlichen Gründen derzeit keine Kita besuchen, sollen Einrichtungen weiterhin den Kontakt aufrechterhalten.**
- Trägerinterne Personal-Umsteuerungen können zum Zwecke einer besseren Kapazitätsauslastung vorgenommen werden.

Betreuungssetting:

- In den Angeboten der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege sind weiterhin die bestehenden Hygiene- und Abstandsgebote (unter den Fachkräften und Erziehungsberechtigten) einzuhalten. Dies „Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung (Stand 24.04.2020) gelten bis auf die dort benannten Gruppengrößen weiterhin.
- **Die unterschiedlichen Kindergruppen sollen räumlich getrennt voneinander betreut werden, dies gilt auch für das Außengelände. Von gruppenübergreifenden Angeboten ist abzusehen.**

- Zum Schutz der Mitarbeitenden und der Kinder sollen die Fachkräfte in möglichst **konstanten Gruppen** eingesetzt werden. Die Gruppe, die von einer Fachkraft/einem konstanten Team betreut wird, ist definiert als Stammgruppe (wie vor Corona).
- Erziehungsberechtigte, die die Einrichtungen betreten, sollen dabei einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Soweit der Dienstbetrieb es zulässt, sollen Fachkräfte in möglichst einer Stammgruppe eingesetzt werden.
- Die Besucherströme sollen durch eine Begrenzung der gleichzeitig in einer Gruppe anwesenden Kinder begrenzt werden; alternativ kommt eine Staffelung der Bring- und Abholzeiten in Betracht.

Dabei kann als Richtwert gelten:

- 10 Kinder in einer U3,
- 15 Kinder in alterserweiterten Gruppen und
- 15 Kinder in einer Ü3 Gruppe gleichzeitig anwesend, vorausgesetzt die räumlichen und personellen Ressourcen lassen dies zu.
- Die Regelung zu den Geschwisterkindern (diese können als 1 Kind gezählt werden, sofern sie sich in derselben Gruppe befinden) bleibt für die Gruppen mit Kindern über 3 Jahren bestehen.
- Eine tagesgenaue Dokumentation der Kinder im Notdienst ist in Listenform zu erfassen zwecks der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten.

Sofern es aufgrund einer Veränderung im Infektionsgeschehen notwendig wird, behält sich die Senatorin für Kinder und Bildung vor, Einschränkungen des Betreuungsumfangs oder der Zielgruppen vorzunehmen.

Dieses Rahmenkonzept wird für die Stadtgemeinden, ggf. mit Anpassungen unter Berücksichtigung der aktuellen örtlichen Bedingungen, in Abstimmung mit dem Landesjugendamt von den örtlichen Jugendhilfeträgern umgesetzt.